



LfU-68
Julian Wazulek

26.01.2024

Aktenzeichen 68-4566-

AwSV-Allgemein - Runder Tisch

Anlagen: Teilnehmerliste, Vortrag Schadensfälle

Datum / Ort:	22.11.2023, NOVINA Hotel, Südwestpark Nürnberg
Uhrzeit:	Beginn: 10:00, Ende: 12:45
Besprechungsleiter:	J. Wazulek, LfU
Protokollführer:	J. Wazulek, LfU
Teilnehmer:	Siehe Anlage 1

Angaben Runder Tisch 1

TOP 1 Begrüßung

Herr Wazulek begrüßt die anwesenden Vertreter der Sachverständigenorganisationen und den Kollegen des StMUV, Herrn Guggeis. Des Weiteren bedankt sich Herr Wazulek im Namen des LfU beim KOK und besonders bei Herr Wachsmann, welcher sich um den Austragungsort gekümmert hat.

Die Einladung mit der Bitte um zu besprechende Themen wurde am 13.09.2023 verschickt. Die Tagesordnung wurde am 16.11.2023 verschickt.

TOP 2 Personelles

Bekanntgabe das Herr Wagner Ende des Jahres in Pension geht. Da Herr Wagner krankheitsbedingt nicht anwesend sein konnte, bedankte sich Herr Wazulek im Namen von Herrn Wagner bei den SV für eine jahrzehntelange konstruktive gute Zusammenarbeit.

Herr Wazulek begrüßt Herrn Dr. Nunn, der sich selbst den SV vorstellt und mit Zuversicht auf eine fortlaufende gute Zusammenarbeit mit den SVO blickt. Herr Dr. Nunn wird ab 01.01.2024 als Nachfolger von Herrn Thomas Wagner das Referat 68 des LfU leiten.

TOP 3 Information des LfU: Jahresberichte, Anerkennung, Aufsicht

3.1 Statistik

Herr Wazulek stellt die statistische Auswertung der Jahresberichte 2022 vor.

Die Auswertung kann auf der den SVO bekannten Internetseite des LfU eingesehen werden.



75670/2022

3.2 Hinweis

Herr Wazulek berichtet von 5 Verlängerungen der Anerkennung, welche im Jahr 2024 anstehen. An die betroffenen SVO wird die Bitte herangetragen, die Antragsunterlagen rechtzeitig einzureichen um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

Des Weiteren erinnert Herr Wazulek an die Pflichten der SVO gem. § 55 Abs. 2 AwSV. Die Bestellung sowie Änderung des Tätigkeitsbereiches und das Erlöschen der Bestellung von SV ist der zuständigen Behörde (LfU) innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.

TOP 4: Fachthemen

4.1 Vortrag zu Schadensfällen (AGU TSO)

Herr Hinrichsen von der AGU TSO berichtet über seine Tätigkeit als SV im Auftrag von Versicherungen bei Schadensfällen an AwSV-Anlagen.

Es werden 5 Schadensfälle an Heizölverbraucheranlagen gezeigt (s. Vortrag Schadensfälle). Die meisten Schäden wurden durch nicht ordnungsgemäß durchgeführte Arbeiten von Fachbetrieben verursacht. Herr Hinrichsen appelliert an die SVO deren Fachbetriebe zu schulen.

Herr Wachsmann weist darauf hin, die bei dem Vortrag gewonnen Informationen an die Fachbetriebe weiterzugeben um auf die Problematik aufmerksam zu machen.

4.2 Prüfpflicht von AU-Anlagen mit unterirdischen Rückhalteschacht der GS A

Es wird folgende Frage an die anwesenden Sachverständigen gerichtet: Ist eine Abfüll- oder Umschlaganlage mit unterirdischen Rückhalteschacht der Gefährdungsstufe A außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebiet nach AwSV prüfpflichtig?

Hintergrund ist, dass einige Sachverständige sowie auch Mitarbeiter der fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft diese Frage unterschiedlich beantworten. Dies wird von Herrn Homér und Herrn Brandner ausgesagt.

Auf Grund des unterirdischen Rückhalteschachts werden die Anlage irrtümlicherweise als unterirdische Anlagen eingestuft, was eine Prüfpflicht nach Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung, wiederkehrend und nach Stilllegung zu Folge hätte.

Der § 2 Abs. 15 AwSV wird falsch verstanden. Dieser bezieht sich auf die Anlagenteile der 1. Barriere, also die Anlagenteile, die dazu bestimmt sind, dauerhaft mit dem wassergefährdenden Stoff beaufschlagt zu werden. Bei Abfüll- und Umschlagflächen handelt es sich nach § 2 Abs. 18 AwSV um Flächen, die im Falle einer Betriebsstörung mit dem wassergefährdenden Stoff beaufschlagt werden. Dies entspricht der Definition einer Rückhalteeinrichtung gem. § 2 Abs. 16 AwSV. Demnach sind die Flächen der Abfüll- und Umschlaganlagen Anlagenteile der 2. Barriere und sind nach Zeile 8 der Anlagen 5 bzw. 6 AwSV zu Prüfen – folglich sind Abfüll- und Umschlaganlagen der Gefährdungsstufe A zu keinem Zeitpunkt zu prüfen.

Herr Wazulek wird diesen Punkt mit den Mitarbeitern der fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft bei der Dienstbesprechung am 12. und 13.12.2023 in Feuchtwangen diskutieren um zukünftig bei diesen Anlagen einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Die Befragung der FSW am 13.12.2023 auf der DB in Feuchtwangen hat gezeigt, dass auch hier Uneinigkeit vorliegt, wie diese Anlagen zu bewerten sind. Das Meinungsbild hat die Aussagen der SV Herrn Brandner und Herrn Homér bestätigt. Den FSW wurde die korrekte Einstufung (s. o.) dargestellt.

4.3 Fehlende Angaben im Prüfbericht bzgl. Prüffristen

Es wird folgender Sachverhalt dargestellt: Ein SV beendet die Prüfung mit dem Ergebnis erhebliche Mängel. Als nächsten Prüftermin gem. § 47 Abs. 3 Nr. 13 AwSV wird die wiederkehrende Prüfung nach 5 Jahren angegeben.

Die zuständige KVB bittet um Korrektur des Datums die Nachprüfung. Der SV verweigert einen Vorschlag für eine Frist zur Beseitigung der Mängel zu machen, da sich dieser nicht haftbar machen will, sofern die Frist nicht angemessen ist.

Der SV muss gem. § 47 Abs. 3 Nr. 12 AwSV zu erforderlichen Maßnahmen einen Vorschlag für eine angemessene Frist erteilen. Der Vorschlag für eine angemessene Frist bezieht sich nicht nur auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Mängelbeseitigung, sondern auch auf die Vorlage eines Instandsetzungskonzeptes.

Als Datum der nächsten Prüfung gem. § 47 Abs. 3 Nr. 13 AwSV ist bei erheblichen oder gefährlichen Mängeln das späteste Datum der Nachprüfung gem. § 46 Abs. 5 AwSV anzugeben.

Auf Grundlage der Beurteilung des SV erstellt die KVB den Bescheid. Bei größeren Maßnahmen zur Mängelbeseitigung kann gemeinsam mit der KVB die Setzung einer Frist erarbeitet werden. Das der SV sich möglicherweise für den Vorschlag einer Frist, welche sich als unangemessen herausstellt, haftbar macht ist auszuschließen, da es sich hierbei lediglich um einen Vorschlag handelt.

Gibt der SV jedoch keinen Vorschlag für eine Frist im Prüfbericht an, ist dieser nach § 47 Abs. 3 AwSV unvollständig.

4.4 Prüffristen bei Abscheider als Teil einer Rückhaltung

Welcher zeitliche Abstand darf zwischen Teilprüfungen (aus einem anderen Rechtsbereich) der Anlage (konkret GI eines Leichtflüssigkeitsabscheiders) und der (wiederkehrenden) Prüfung des SV liegen?

Nach Nr. 11.1 Abs. 2 TRwS 779 sind im Prüfbericht nach § 47 AwSV alle ggf. vorliegenden Teilprüfungen, z. B. von Anlagenteilen oder anderen SV, die zeitnah (i. d. R. innerhalb von 6 Monaten) erfolgt sein müssen, zusammenzufassen.

Kann der Betreiber durch die KVB aufgefordert werden, dass die GI und SV-Prüfung zeitlich zusammengelegt (6-Monats-Zeitraum) werden müssen? Aus den Reihen der SV wurde diese Frage mit der Bitte um rechtliche Klärung an das StMUV weitergegeben.

Im Folgenden ist die Antwort dargestellt:

Die AwSV enthält keine konkreten Vorgaben, welcher zeitliche Abstand zwischen einer wiederkehrenden Prüfung und einer GI zu liegen hat. Besteht im konkreten Einzelfall die Möglichkeit, dass aufgrund der zeitlichen Abfolge der verschiedenen Prüfungen die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften besteht, so kann die

KVB nach § 46 Abs. 4 AwSV unabhängig von den festgelegten Prüfzeitpunkten eine einmalige oder wiederkehrende Prüfung (SV-Prüfung nach AwSV) anordnen. Ob sich die Besorgnis der nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaft in der Praxis tatsächlich daraus ergeben kann, dass Teilprüfungen der Anlage (wie GI) und die SV-Prüfung nicht zusammengelegt werden, ist ein Fachfrage.

Fachlich betrachtet:

Bei Teilprüfungen ist zu unterscheiden zwischen Teilprüfungen, die unmittelbar AwSV-Anlagenteile betreffen (z. B. Werkstoff-/Dichtheits-/Funktionsuntersuchungen/-prüfungen) und die im Regelfall sehr wohl in einem (engen) zeitlichen Zusammenhang mit der SV-Prüfung stehen müssen, weil der SV ihr Ergebnis für seine Mangelklassifikation benötigt. Bei anderen Teilprüfungen, z. B. von LFA, die nach anderen Rechtsbereichen geprüft werden, wird das Prüfergebnis nach dem anderen Rechtsbereichen allenfalls auf dem Prüfbericht gesondert mit angegeben („Nachweis der Flüssigkeitsundurchlässigkeit für ... liegt vor“).

Die GI betrifft Anlagenteile, die dem Wortlaut von § 22 Abs. 4 AwSV nach, keine Teile von AwSV-Anlagen sind.

Erläuterung:

Gem. § 62 Abs. 6 WHG sind die §§ 62 und 63 (und somit die AwSV) nicht für Anlagen zum Umgang mit Abwasser anzuwenden.

Sofern die AwSV-Anlage, welche in die Abwasseranlage entwässert prüfpflichtig ist, ist die Abwasseranlage gem. § 22 Abs. 4 AwSV auf die Anforderung Flüssigkeitsundurchlässigkeit zu prüfen.

In die Mangelklassifikation des AwSV-Prüfberichtes können Abwasseranlagen daher nur insoweit eingehen, als sie die in der AwSV gestellten Anforderungen nicht erfüllen.

Erläuterung:

Die Dichtheitsprüfung, welche ein Teil der GI darstellt, entspricht der Prüfung auf Flüssigkeitsundurchlässigkeit nach AwSV. Da die GI die Dichtheitsprüfung verlangt, kann bei Vorliegen einer aktuellen (BY: jünger als 5 Jahre) GI die Flüssigkeitsundurchlässigkeit zum Zeitpunkt der AwSV-Prüfung angenommen werden. Das Fehlen einer aktuellen GI stellt pauschal keinen Mangel dar, sondern der fehlende Nachweis der Flüssigkeitsundurchlässigkeit. Der Mangel darf demnach nicht lauten „GI fehlt“, sondern „Nachweis der Flüssigkeitsundurchlässigkeit für ... liegt nicht vor“.

4.5 sonstige Fragen

-

TOP 5: Berichte von Fachgremien und vom KOK

- KOK (Sitzung am 14.09.2022)
 - Lage im Überschwemmungsgebiet (Grenzfall: Teil des Grundstückes im ÜG, der Kellerraum mit HVA nicht.)
 - Abweichungen von TRwS möglich, sofern eine Gleichgültigkeit vorhanden ist.
 - Digitaler Prüfbericht – ähnlicher Ablauf wie bei Destatis.
- TRwS 779 Weißdruck Juni 2023
- TRwS 781 Weißdruck Januar 2024

- TRwS 782 Überarbeitung läuft
- TRwS 785 Gelbdruck August 2022
- TRwS 786 Weißdruck Oktober 2020
- TRwS 787 Weißdruck September 2023
- TRwS 788 Weißdruck November 2021
- TRwS 791 Weißdruck Juli 2022
- TRwS 793-1 Weißdruck März 2021
- TRwS 799 Frist zur Stellungnahme endete Juni 2023

TOP 6: Sonstiges

Herr Schicker stellt an die anwesenden SVO die Frage, was den Fachbetrieben in den Schulungen vermittelt wird.

Hintergrund ist, dass mind. ein Fachbetrieb für Betontechnik erhebliche Mängel und große Wissenslücken aufweist.

Appell an die SVO darüber nachzudenken, was ein Fachbetrieb wissen muss.

TOP 7: Ort, Termin nächster Erfahrungsaustausch

Mittwoch, den 04.12.2024, in NOVIAN Hotel (Südwestpark) in Nürnberg.

Einladung und Tagesordnung werden rechtzeitig verschickt.

Themenvorschläge/-wünsche sind an das Funktionspostfach awsv@lfu.bayern.de zu senden.

Teilnehmerliste Runder Tisch

Termin	Ort
Mittwoch, 22.11.2023	NOVINA-Hotel Südwestpark Nürnberg Südwestpark 5, 90449 Nürnberg

Nr.	Name	SVO	Unterschrift
1.	Auer, Dr. Harald	bap	Anwesend
2.	Bossert, Volker	DEKRA	-
3.	Brandner, Franz	Accet	Anwesend
4.	Gräb, Klaus Jürgen	TÜV Hessen	Anwesend
5.	Greger, Thomas	BEST	Anwesend
6.	Guggeis, Ferdinand	StMUV	Anwesend
7.	Häberlein, Andreas	SwS	Anwesend
8.	Hamelmann, Dr. Frank	GZS	Anwesend
9.	Hartmann, Lothar	ARGE TPO	-
10.	Heinle, Herbert	LRA Unterallgäu	Anwesend
11.	Hinrichsen, Jürgen	AGU-TSO	Anwesend
12.	Homér, Reginald	TPD	Anwesend
13.	Hubatschek, Georg	LGA	Anwesend
14.	Hubert, Ursula	AGU-TSO (Gast)	Anwesend
15.	Kaffl, Rudolf	AGU-TSO	Anwesend
16.	Kaßner, Dr. Christian	ARGE TPO	Anwesend
17.	Leonhardt, Thorsten	SwS	Anwesend
18.	Meißner, Ruth	FGMA	Anwesend
19.	Nunn, Dr. Kurt	WWA Donauwörth	Anwesend
20.	Reiff, Uwe	TÜV Süd	Anwesend
21.	Reindl, Barbara	InfraServ	Anwesend

Nr.	Name	SVO	Unterschrift
22.	Schicker, Dr. Edgar	BEST	Anwesend
23.	Schink, Robert	AGU-TSO	Anwesend
24.	Schnappauf, Johannes	Geopohl AG	Anwesend
25.	Spieler, Franziska	Wacker	Anwesend
26.	Treusch, Dr. Olaf	Müller-BBM GmbH	Anwesend
27.	Wachsmann, Holger	ARGE TPO	Anwesend
28.	Wagner, Thomas	LfU	Entschuldigt
29.	Wazulek, Julian	LfU	Anwesend
30.	Witzmann, Petra	SOUTEC e.V.	Anwesend
31.	Wurm, Eduard	Wacker	Entschuldigt
32.	Zimmer, Jürgen	DEKRA	Anwesend

Schadenfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Vortrag anlässlich des vom LfU Bayern am 22.11.2023 in Nürnberg ausgerichteten „Runden Tisches“

Dr.-Ing. Jürgen Hinrichsen

Mitglied des AGU-TSO e.V.
Technische Sachverständigen-Organisation nach AwSV
Anerkennungsbescheid Land Nordrhein-Westfalen
LANUV NW-52-05001/2021/1.0

- Sachverständiger nach AwSV (Mitglied des AGU-TSO e.V.)
- ö.b.u.v. Sachverständiger für Kunststoffe im Anlagenbau und Bauwesen sowie beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- European Adhesive Engineer (EAE) DVS/EFW 3309
- Fachkundiger DIN 1999-100 und DIN 4040-100
- Fachmann für Kunststoffschweißen DVS 2213

- Fall 1: Heizöllageranlage Montage Loro-X-Verbindung, Okt 2019, Nov 2020
- Fall 2: Heizöllageranlage Montage Loro-X-Verbindung, Mrz 2023
- Grundsätzliches zu Loro-X-Verbindungen
- Zugversuch an Loro-X-Verbindung
- Fall 3: Überfüllung April 2021, ca. 3.000 Liter
- Fall 4: Havarie Juli 2021, ca. 2.000 Liter
- Fall 5: Ölaustritt bei Befüllung September 2021 nach Erneuerung Grenzwertgeber, ca. 50 Liter
- Fazit

Fall 1: Heizöllageranlage Montage Loro-X-Verbindung, Z-38.4-194

Schütz Tank im Tank-K 750, Z-40.21-304, Baujahr 2019, am 04.10.2019
Fachbetrieb nach WHG/AwSV



Fall 1: Heizöllageranlage Montage Loro-X-Verbindung, Z-38.4-194

Schütz Tank im Tank-K 750, Z-40.21-304, Baujahr 2019, am 04.11.2020
Fachbetrieb nach WHG/AwSV (3. Befüllung)



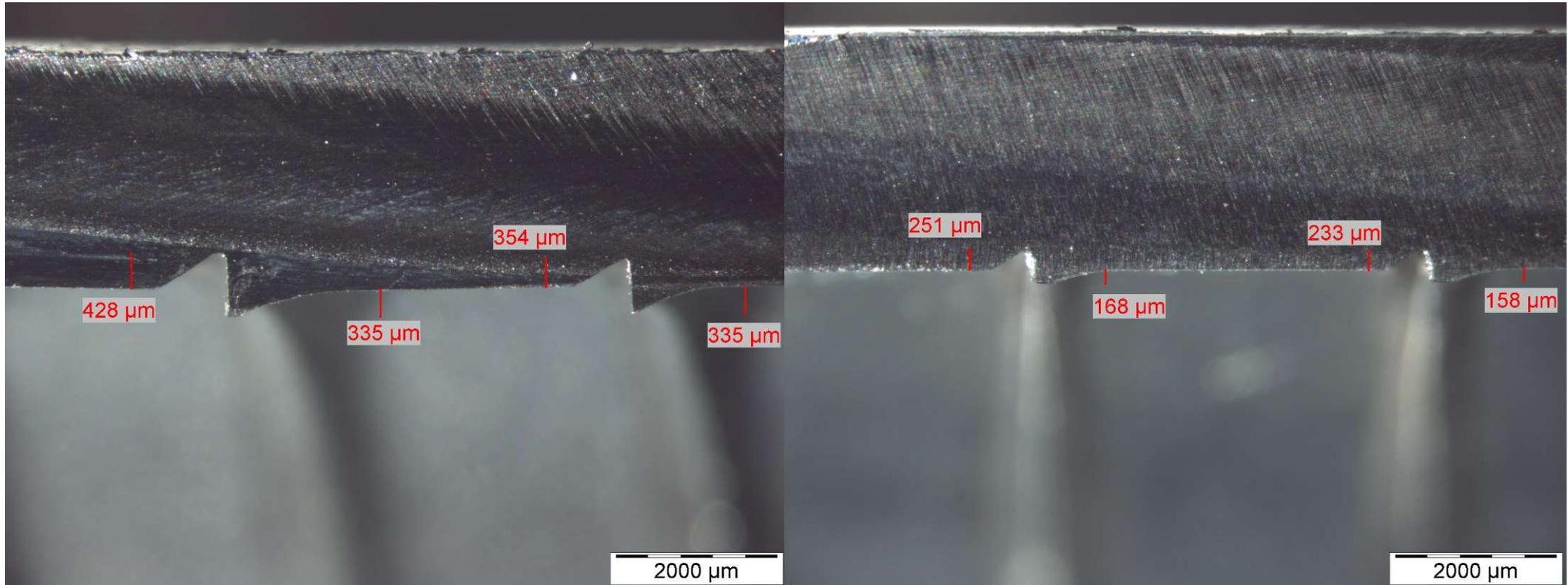
Fall 2: Heizöllageranlage Montage Loro-X-Verbindung, Z-38.4-194

PE-Kombitank Dehoust, Z-40.21-53, Baujahr 2022, am 01.03.2023
Fachbetrieb nach WHG/AwSV



Grundsätzliches zu Loro-X-Verbindungen, Z-38.4-194

Loro-X-Schelle – links: Verzahnung neu, rechts: Verzahnung nach Einbau



LORO-X Füll- und Entlüftungsleitungen – Verlege- und Einbauanleitung

- 1.5 Für alle Muffenverbindungen von **LORO-X Füllleitungen** und für **erdverlegte** LORO-X Entlüftungsleitungen ist zusätzlich die **Original LORO-X Sicherungsschelle, Nr. 806X**, vorgeschrieben. Schrauben DN 40 Schlüsselweite 13/(15Nm), DN 50 Schlüsselweite 15/(30 Nm) fest anziehen. Sicherungsschellen dürfen nur einmalig verwendet werden und sind nach Lösen der Schrauben auszutauschen.

Achtung:

In der Füllleitung sind nur Bogen mit großem Radius einzusetzen.

Loro-X-Schelle – links: Verzahnung neu, rechts: Verzahnung nach Einbau

4.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber der Heizöllageranlage mit LORO-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach diesem Bescheid hat diese mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- (2) Sobald Beschädigungen der Rohrleitungen oder lose Schraubverbindungen an den Sicherungsschellen entdeckt werden, sind die Rohrleitungen außer Betrieb zu nehmen. Lose Sicherungsschellen sind auszutauschen (siehe auch Abschnitt 3.2.2 (5)).
- (3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden und der Weiterbetrieb der Rohrleitungen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.
- (4) Bei jedem Befüllvorgang der Heizöltanks durch Straßentankfahrzeuge ist eine Prüfung der Dichtheit der Füllleitungen durch Inaugenscheinnahme durchzuführen.
- (5) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Zugversuch

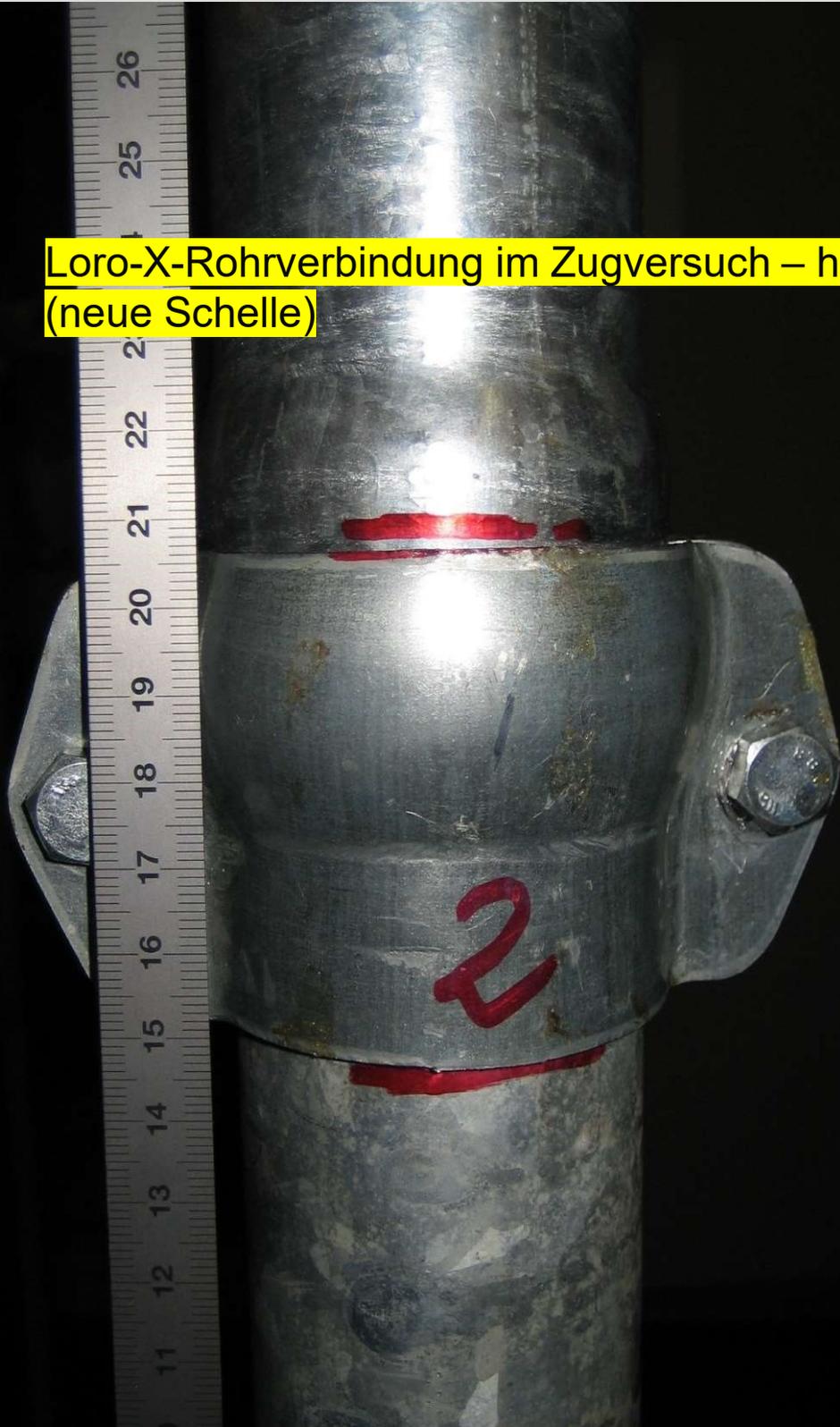
Loro-X-Rohrverbindung im Zugversuch



Loro-X-Rohrverbindung im Zugversuch – hier Schelle mit verformter Verzahnung
(alte Schelle)



Loro-X-Rohrverbindung im Zugversuch – hier Schelle mit unverformter Verzahnung
(neue Schelle)



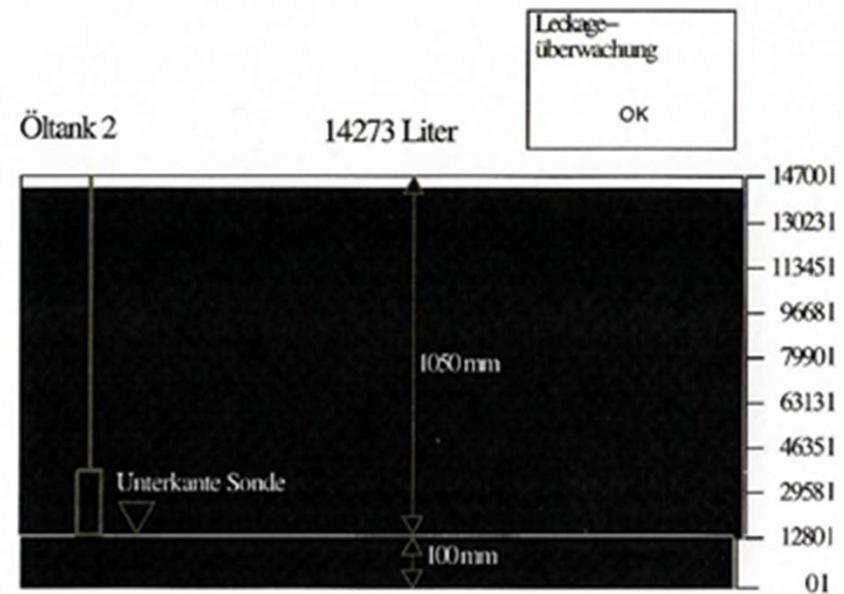
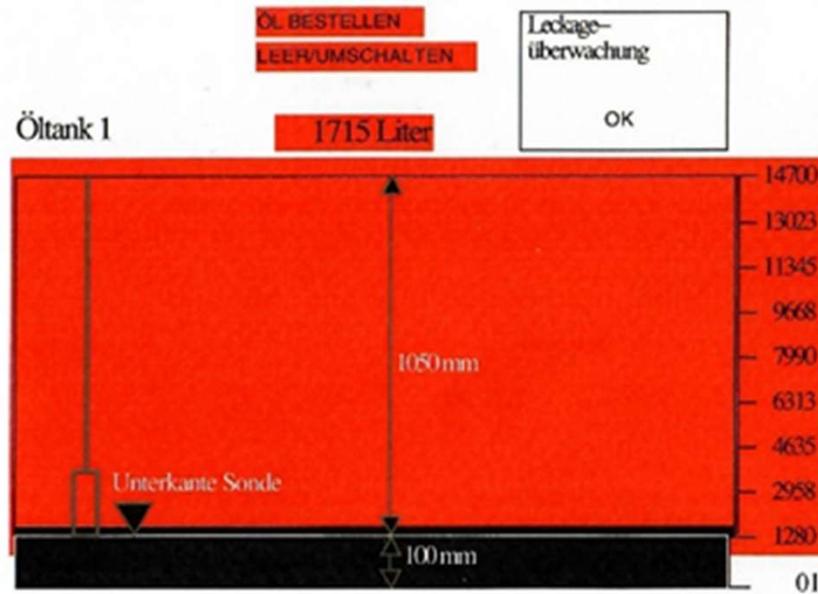
Grundsätzliches zu Loro-X-Verbindung

Ergebnisse der Zugversuche an Loro-X-Rohrverbindungen DN 50

Versuch	Verzahnung „gut“		Verzahnung „mangelhaft“		Bemerkungen
	Höchstzugkraft	Weg bei Höchstzugkraft	Höchstzugkraft	Weg bei Höchstzugkraft	
	[N]	[mm]	[N]	[mm]	
1	6640	4,69	5195	3,36	beidseitig 15 Nm
2	2884	6,89	1330	1,50	Laschenabstände 6 und 7 Gewindesteigungen
3	6668	4,42	2862	3,00	Laschenabstände 3 und 7 Gewindesteigungen

Fall 3: Überfüllung April 2021, ca. 3.000 Liter

Zwei baugleiche standortgefertigte Behälter DIN 6625 a´ 14.700 Liter, Baujahr 2005
(Füllstände nach Befüllung in Leitwarte)



Grenzwerte

Vorwarnung (Wartungsmeldung) Öl bestellen ab: 35001 **35001**

Leermeldung (Störmeldung) ab: 20001 **20001**

Vorwarnung (Wartungsmeldung) Öl bestellen ab: 35001 **35001**

Leermeldung (Störmeldung) ab: 20001 **20001**

Fall 3: Überfüllung April 2021

Zwei baugleiche standortgefertigte Behälter DIN 6625 a´ 14.700 Liter, Typenschilder

Tank 1



Tank 2



Fall 3: Überfüllung April 2021



Fall 3: Überfüllung April 2021

Tank 1



Fall 3: Überfüllung April 2021

Tank 2



Fall 3: Überfüllung April 2021

Befüllstutzen (temporär)
Füllleitungen unterirdisch geführt und dabei vertauscht



Fall 4: Havarie Juli 2021, zuletzt mängelfrei geprüft Januar 2020

Standortgefertigter Tank, Baujahr 1963,



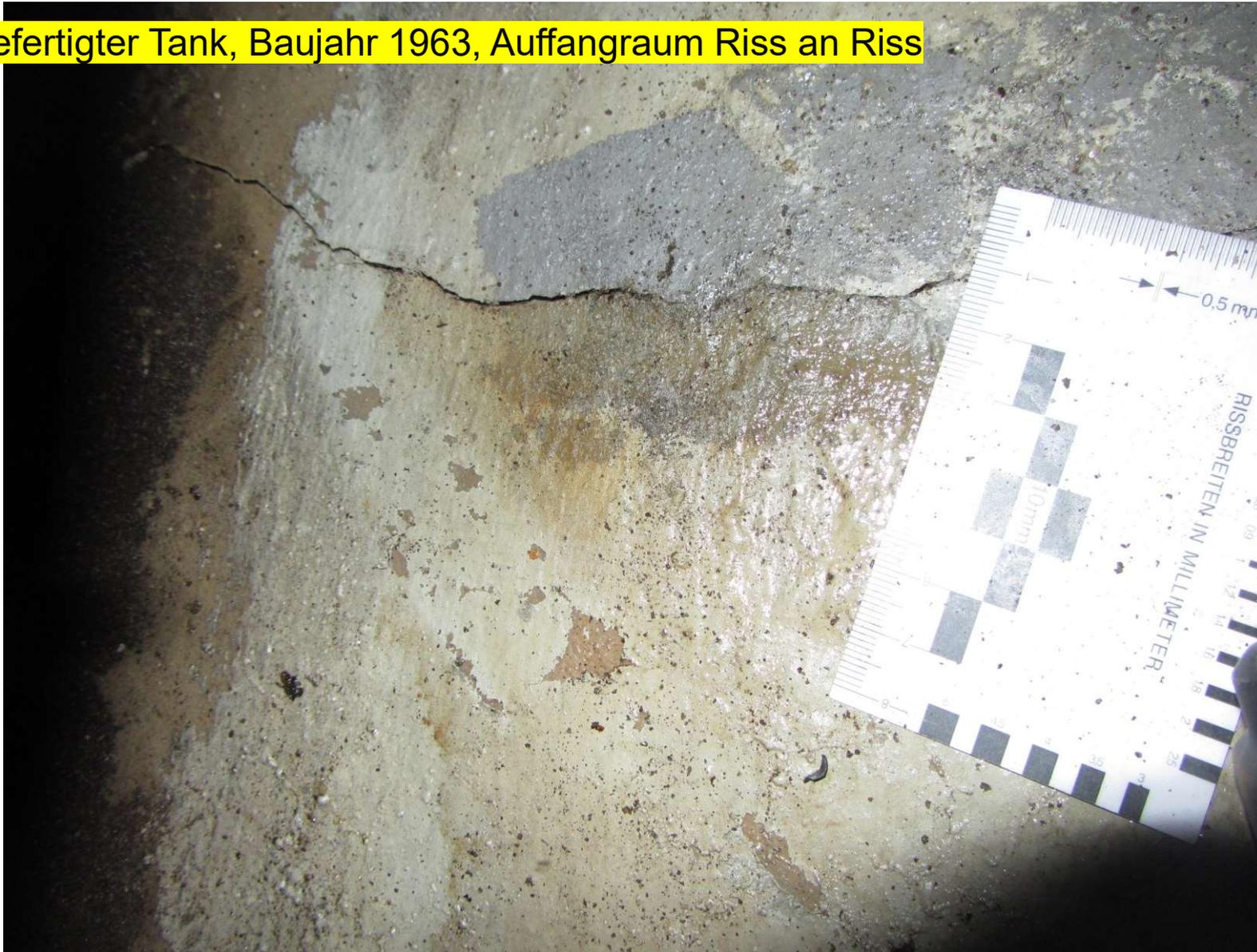
Fall 4: Havarie Juli 2021, zuletzt mängelfrei geprüft Januar 2020

Standortgefertigter Tank, Baujahr 1963, Auffangraum Riss an Riss



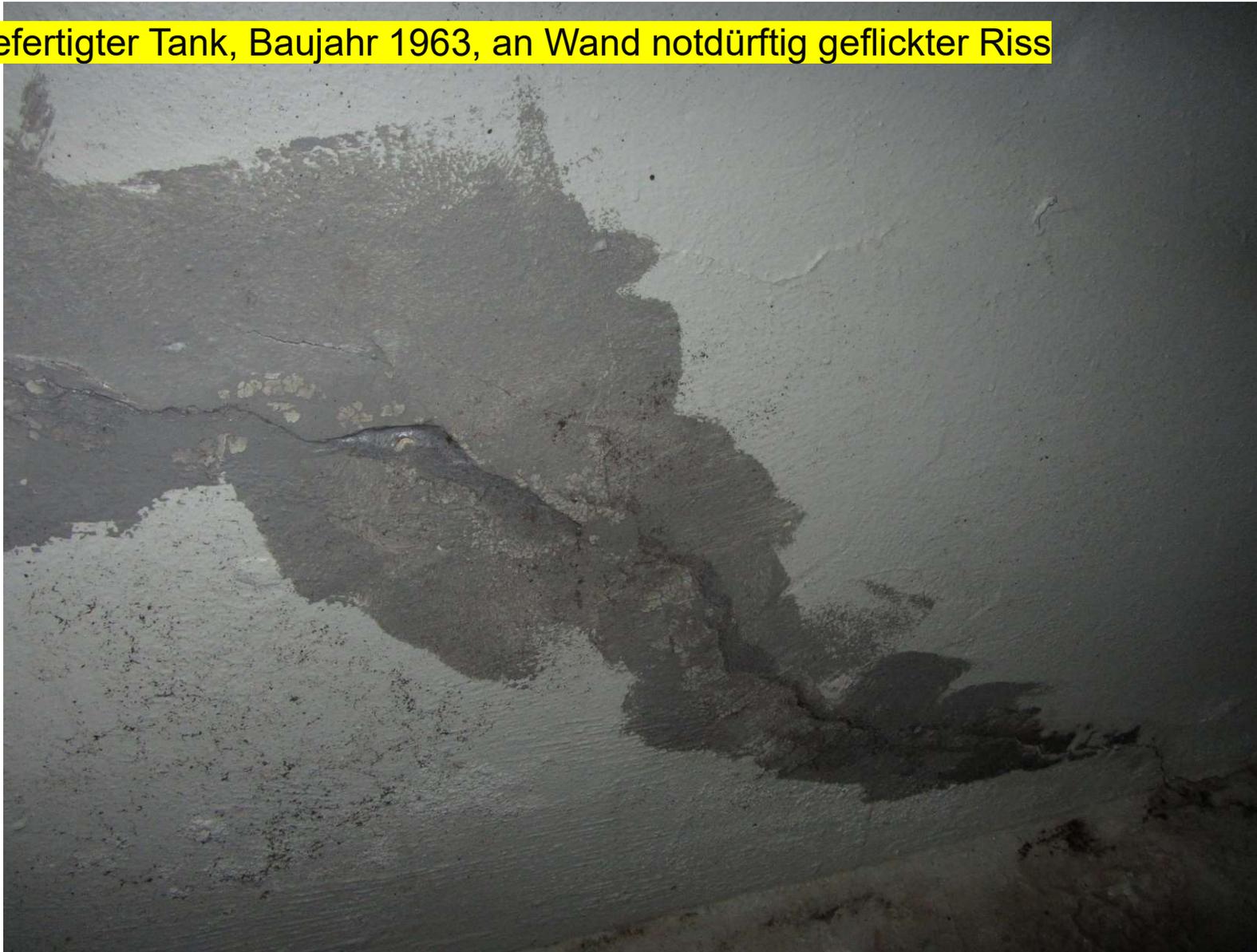
Fall 4: Havarie Juli 2021, zuletzt mängelfrei geprüft Januar 2020

Standortgefertigter Tank, Baujahr 1963, Auffangraum Riss an Riss



Fall 4: Havarie Juli 2021, zuletzt mängelfrei geprüft Januar 2020

Standortgefertigter Tank, Baujahr 1963, an Wand notdürftig geflickter Riss



Fall 4: Havarie Juli 2021, zuletzt mängelfrei geprüft Januar 2020

Standortgefertigter Tank, Baujahr 1963, Riss und defekte Beschichtung



Fall 4: Havarie Juli 2021, zuletzt mängelfrei geprüft Januar 2020

Standortgefertigter Tank, Baujahr 1963, Innenzustand Tank Bodenblech



Fall 4: Havarie Juli 2021, Mängelhistorie

Prüfjahr	Mängelbeschreibung	Mängel Bewertung
1975	Auffangraum zu klein, Setzrisse und Verwitterungen des ölfesten Anstrichs	geringfügig
1980	wie vor	geringfügig
1985	stellenweise Rissbildung	geringfügig
1987	<ol style="list-style-type: none">1. beschädigter Schutzanstrich2. Rückhaltevolumen zu klein3. innere Prüfung des Tanks, da der Tank keiner Bauprüfung unterzogen worden war und der Hersteller keiner Gütegemeinschaft angehörte	Nachprüfung
1987 Nachprüfung	<ol style="list-style-type: none">1. beschädigter Schutzanstrich2. Rückhaltevolumen zu klein	geringfügig

Fall 4: Havarie Juli 2021, Mängelhistorie

Prüfjahr	Mängel	Mängel Bewertung
1997	Auffangraum ausbesserungsbedürftig, ferner Setzriss hinten rechts, sowie „Ausblätterungen“ rechts	geringfügig
2002	keine Mängel	mängelfrei
2007	Setzrisse „vorn links“ und „hinten links“	geringfügig
2012	Setzrisse „vorn links“ und „hinten links“, im Boden und im Einstiegsbereich Risse; Hinweis auf fachgerechte Reparatur	geringfügig
2020	keine Mängel	keine
2021	Havarie	

ca. 2.000 Liter Heizöl haben in einem Wasserschutzgebiet ihren Weg durch den rissbehafteten Auffangraum in Boden und Grundwasser gefunden

Fall 5: Ölaustritt bei Befüllung September 2021 nach Erneuerung Grenzwertgeber

Neuer Grenzwertgeber im letzten Tank installiert
zuvor befand sich der Grenzwertgeber im
ersten Tank in Füllrichtung gesehen
Ölaustritt im ersten Tank in Füllrichtung gesehen



Fall 5: Ölaustritt bei Befüllung September 2021 nach Erneuerung Grenzwertgeber

Der neue, im letzten Tank installierte Grenzwertgeber war nicht mit Heizöl in Kontakt gekommen.



Was wird den Fachbetrieben im Rahmen der Fachbetriebsschulungen vermittelt?

Einige Sachverständige haben entweder keinen Sachverstand und/oder scheinen ihre Tätigkeit als eine Wette mit dem Glück anzusehen.

Kürzliches Beispiel: Die Prüfung einer Biogasanlage führt zu 11 Mängeln. Eine andere Prüforganisation kommt zu dem Schluss 0 Mängel.

Es gibt zahlreiche weitere Fälle, nicht nur Heizöl betreffend.